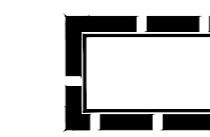


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Milchpfad (O 70)" - Satzung O 70-VS/II



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des
60-Bauamt der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 01.04.2020
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der
Vermessungs- und Katasterverwaltung*

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung der Stadt Mainz über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Milchpfad (O 70)"; Satzung O 70-VS/II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. 2018, S. 448) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2020 folgende Satzung O 70-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 70-VS" um ein Jahr beschlossen.

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 27.09.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" wird die Geltungsdauer der als Satzung O 70-VS am 06.07.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre, satzung Nr. O 70-VS/II, ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich dess Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 18 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die südliche Begrenzung "Zahlbacher Steig" sowie durch die ausgegrenzte Parzelle 162,
- im Osten durch die westliche Begrenzung "Milchpfad",
- im Westen durch die östliche Begrenzung "Am Wildgraben" und
- im Süden durch die nördliche Grenze der ausgegrenzten Parzellen mit der Flurstücknummer 178 und 182.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung O70-VS II	11.05.20	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK O70 UTM.dwg	01.04.20	
Satzung der Stadt Mainz	3-807-ha.docx	07.05.20	

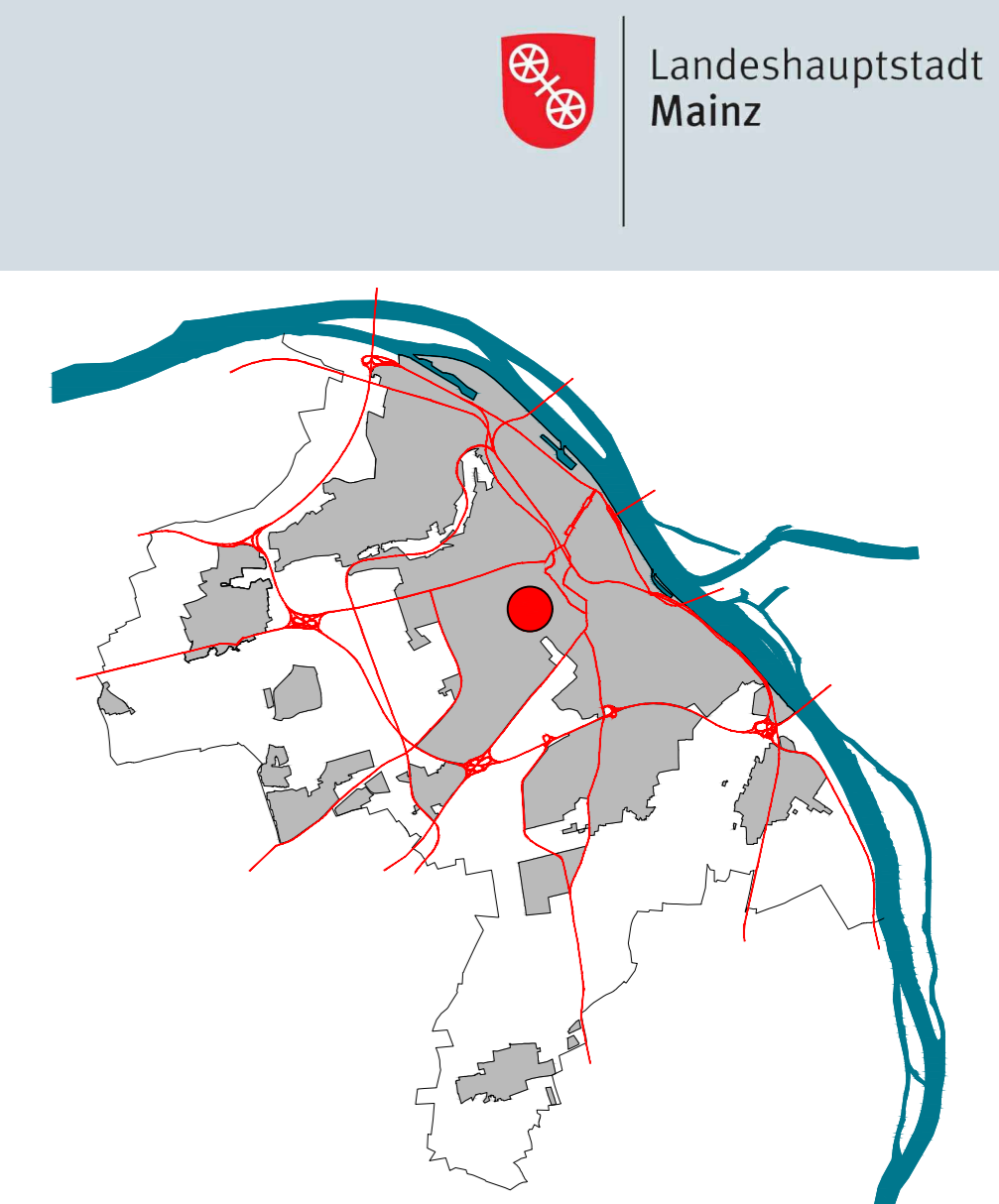
Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	13.06.18		
2. Ausgefertigt:	23.06.18		
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	06.07.18		
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	17.04.19		
2. Ausgefertigt:	28.08.19		
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	06.09.19		
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 3 BauGB:	01.07.20		
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter/in	Habel				
	Stigges				
Zeichner/in	Ehlich				
Abteilungsleiter	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Strobach					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
2. Verlängerung

Satzung O 70-VS/II

Im Bereich des Bebauungsplan-
entwurfes "Milchpfad (O 70)"



Landeshauptstadt
Mainz

Maßstab 1 : 500